

Kundeninformation

Vermieterbescheinigung ist Pflicht

Am 1. November 2015 tritt das neue Melderechts-gesetz in Kraft, das auch eine Änderung für Vermieter enthält: Sie sind verpflichtet, bei der An- und Abmel-dung des Mieters beim Einwohnermeldeamt mitzu-wirken. Damit will der Gesetzgeber sogenannten Scheinanmeldungen wirksamer begegnen.

Für Vermieter gut zu wissen.



- Meldet sich ein Mieter an einem Wohnort an oder ab, muss er hierzu künftig die Bestätigung des jeweiligen Wohnungsgebers (Vermieters) oder einer von ihm beauftragten Person (zum Beispiel Verwalter) vorlegen.
- Vermieter haben die Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen mit folgendem Inhalt auszustellen:
 - Name und Anschrift des Vermieters
 - Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
 - Anschrift der Wohnung
 - Namen der meldepflichtigen Person.
- Der Vermieter kann die Bestätigung des Aus- oder Einzugs an den Mieter schriftlich aushändigen. An die Meldebehörde kann die Erklärung auch elektronisch übermittelt werden.
- Kommt der Vermieter seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, droht ihm ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro. Erstellt er sogenannte Gefälligkeitsbescheinigungen, sind Bußgelder von bis zu 50.000 Euro möglich.